

Manfred Klag - Stiftung für Gerechtigkeit

c/o Jens Baum

Im Spettel 25

67297 Marnheim

11.10.2025

E-Mail: mail@klag.info

Tel. 0157-52121803

Verein gegen Rechtsmissbrauch e.V.

Messelweg 86

60488 Frankfurt am Main

E-Mail: vorstand-vgr@justizgeschaedigte.de

Abs. J. Baum, Im Spettel 25, 67297 Marnheim

An die

Staatsanwaltschaft

Turmstrasse 91

10559 Berlin

poststelle@sta.berlin.de

Betreff: Strafanzeige wegen des Verdachts des Betrugs (§ 263 StGB) und/oder Untreue (§ 266 StGB) gegen Rechtsanwalt Johannes Eisenberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erstatten wir gemeinsam, als Manfred Klag - Stiftung für Gerechtigkeit und Verein gegen Rechtsmissbrauch e.V., Strafanzeige gegen Herrn Rechtsanwalt Johannes Eisenberg, Görlitzer Str. 74, 10997 Berlin wegen des Verdachts des Betrugs (§ 263 StGB) und/oder Untreue (§ 266 StGB) gegen seinen Mandanten, Herrn Carsten Linke.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir diese Strafanzeige als Dritte erstatten (§ 158 Abs. 1 StPO). Wir handeln nicht im Namen des Angeklagten, sondern als Hinweisgeber auf ein mögliches strafbares Verhalten, das uns zur Kenntnis gelangt ist.

Zum Sachverhalt

Seit Dezember 2023 ist Herr Eisenberg Strafverteidiger von Herrn Carsten Linke beim Kammergericht Berlin, Az. 6 St 1/23, der wegen Landesverrats angeklagt ist. Landesverrat kann gemäss § 93ff StGB vorliegen, wenn Staatsgeheimnisse zugrunde liegen.

1. Unter der Annahme, dass dies der Fall ist, ist gesetzlich davon auszugehen, dass das Verfahren unter der Sicherheitsstufe "GEHEIM" durchgeführt wird. Denn gemäss § 93 StGB gilt: "Staatsgeheimnisse sind Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, die nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und vor einer fremden Macht geheimgehalten werden müssen, um die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere

Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland abzuwenden." Dabei hatte der Gesetzgeber ursprünglich nicht definiert, was unter einem "begrenzten Personenkreis" zu verstehen ist. Diesen Begriff hatte die Justiz selbst entwickelt und definiert, woraus sich zum Beispiel in den Kommentaren ergeben hat, dass mit dem angeblichen Staatsgeheimnis Beschäftigte u.a. einfach "aus der Natur der Sache" zur Kenntnisnahme von Geheimnissen befugt sein können (z.B. Fischer, § 93, Rn 10).

Diese Beschäftigung "aus der Natur der Sache" beruht jedoch nicht auf einer gesetzlichen Grundlage und wurde lediglich durch die Rechtsprechung mangels gesetzlicher Grundlage geschaffen. Sie stellt keinen Nachweis dar, dass eine mit dem Geheimnis beschäftigte Person auch das erforderliche Vertrauen zur Kenntnisnahme und im Umgang mit Geheimnissen besitzt.

Aus diesem Grunde, sowie auch im Rahmen der Harmonisierung der Geheimhaltungsstandards mit anderen Staaten, z.B. der NATO-Partner, hatte der Gesetzgeber 1994 das "Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes und den Schutz von Verschlusssachen (Sicherheitsüberprüfungsgesetz - SÜG)" und 2006 die zugehörige "Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VS-Anweisung - VSA) vom 31. März 2006¹ erlassen. Sie ergänzen § 93 StGB, definieren die sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten und legen in § 4 die Sicherheitsstufen fest. Nach § 4(2) SÜG ist eine Verschlusssache "GEHEIM, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen kann".

Diese Definition entspricht inhaltlich der in § 93 definierten Gefahr. Der Gesetzgeber hat damit klargestellt, dass eine Befugnis "aus der Natur der Sache" zur Kenntnisnahme von Geheimnissen, das sind auch Staatsgeheimnisse, nicht ausreicht. Vielmehr verlangt das SÜG vor Kenntnisnahme von Geheimnissen in § 9 SÜG eine erweiterte, auch Ü2-genannte Sicherheitsüberprüfung durchzuführen. Erst nach erfolgreicher Überprüfung ist eine Person berechtigt, Geheimnisse zur Kenntnis zu nehmen.

Eine solche Sicherheitsüberprüfung hat bei Rechtsanwalt Eisenberg nicht stattgefunden, kann er auch nicht nachweisen. Damit hatte er ein Mandat angenommen, zu dem er nicht berechtigt ist. Er kann und darf seinen Mandanten, Herrn Carsten Linke nicht rechtmässig in einem Landesverratsverfahren vertreten. Ob Herr Linke das wusste, oder ob ihm das verschwiegen wurde, wirft eine weitere strafrechtliche Frage auf, die Herr Linke möglicherweise unter dem Druck der Verhaftung gar nicht erkannt hatte:

Herr Rechtsanwalt Johannes Eisenberg kann sich nicht darauf berufen, dass er von der Bundesanwaltschaft und/oder dem Gericht zugelassen und

¹ letzte Änderung vom 23.3.2023

zur Verschwiegenheit verpflichtet wurde. Eine solche Verpflichtung zur Verschwiegenheit bezieht sich nur auf die Sicherheitsstufe VS-Nur für den Dienstgebrauch, nicht jedoch auf Geheim. Da die Anklage jedoch auf Landesverrat lautet, müssen Geheimnisse, bzw. Staatsgeheimnisse vorliegen, die die erforderliche Geheimhaltungsstufe "GEHEIM" erfordern.

Herr Rechtsanwalt Johannes Eisenberg wurde mit Schreiben vom 21.12.2023 von Herrn Thomas Meuter und mir auf die Geheimschutzanforderungen nach dem SÜG und die erforderliche Sicherheitsüberprüfung hingewiesen (**Anlage**). Er hatte darauf nicht geantwortet und er hat bis heute nicht die für das Mandat von Herrn Linke erforderliche Ü2- Sicherheitsüberprüfung. Ihm ist bekannt, dass er zu einem Landesverratsverfahren verpflichtet ist, er jedoch nicht die erforderlichen geheimschutzrechtlichen Voraussetzungen erfüllt und weder den Angeklagten, noch das Gericht darauf hingewiesen hat, dass ein Landesverratsverfahren nach den gesetzlichen Vorschriften durchgeführt wird. Er führt seine Verteidigung weiter um vom Mandanten Honorare zu verlangen, anstatt ihn und das Gericht auf die Fehlerhaftigkeit des Verfahrens hinzuweisen.

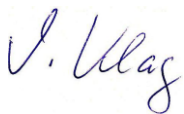
Es wird beantragt, wegen des Verdachts des Betrugs (§ 263 StGB) und/oder Untreue (§ 266 StGB), sowie aller weiteren möglichen Straftaten gegen Rechtsanwalt Johannes Eisenberg zu ermitteln.

Unter diesen fehlenden gesetzlichen Anforderungen sehen wir das Landesverratsverfahren gegen Herrn Carsten Linke gefährdet.

Wir bitten um Aufnahme der Ermittlungen und Prüfung, ob ein Anfangsverdacht für die genannten Straftatbestände oder andere Delikte vorliegt. Wir beantragen eine Eingangsbestätigung mit Ihrem Aktenzeichen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Manfred Klag -
Stiftung für Gerechtigkeit



Thomas Meuter
Mitglied im Vorstand des
Vereins gegen Rechtsmissbrauch e.V.

Anlage

Schreiben an Rechtsanwalt Johannes Eisenberg vom 21.12.2023

Anlage

Rechtsanwälte Eisenberg König Schork

Herrn Johannes Eisenberg

Görlitzer Str. 74

10997 Berlin

Thomas Meuter/Manfred Klag

Heerstraße 13

53340 Meckenheim

0171/5485082

M.M.Meuter@GMX.de

Larnaka/Meckenheim, den 21.12.2023

Betrifft: Hintergrundinformationen zum Landesverratsverfahren/Gesprächstermin

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Eisenberg,

aus der Presse entnehmen wir, dass Sie die Verteidigung Ihres Mandanten Carsten L. übernommen haben. Wir erlauben uns, sich an Sie zu wenden, da wir Ihnen wichtige Informationen zur Verteidigung des Mandanten geben können, der durch den Generalbundesanwalt (GBA) wegen Landesverrats angeklagt worden ist.

An dieser Stelle möchten wir Ihnen aber zuerst darlegen, warum wir die Verbindung in Ihre Kanzlei suchen und diese für Sie als auch für den Mandanten so wichtig ist.

Unsere Namen sind Thomas Meuter und Manfred Klag. Wir beide sind zu Unrecht vom GBA wegen Landesverrats (rechtswidrig) angeklagt und von einem OLG verurteilt worden. Über beide Justizskandale sind ausführliche Buchpublikationen erschienen in denen die Manipulationen des GBA, dessen Rechtsbrüche als auch die der Oberlandesgerichte Koblenz und Düsseldorf aufgeführt sowie anhand von Originalakten belegt worden sind. Das Urteil von Thomas Meuter wird derzeit über eine Verfassungsbeschwerde und über ein Verwaltungsgerichtsverfahren beim Oberverwaltungsgericht Münster angegriffen. Ferner ist ein Wiederaufnahmeverfahren bei Meuter in der Vorbereitung. Ein Wiederaufnahmeverfahren ist bei Manfred Klag in Arbeit sowie ein Verwaltungsgerichtsverfahren in seinem Falle eingeleitet, um die schweren juristischen Mängel rechtlich anzugreifen. Manfred Klag ist noch der Vorsitzender seiner Manfred Klag - Stiftung Gerechtigkeit, die Justizopfern Beistand auf verschiedenen Ebenen leistet.

Soweit und in aller gebotenen Kürze zu unserem Hintergrund. Der GBA hat eine klare politische Vorgabe, die für Landesverratsverfahren eine 100% Verurteilung verlangt. Diese Information stammt sowohl aus dem Bundesjustizministerium (BMJ) als auch aus dem Bundesgerichtshof (BGH) und ist Leitlinie des GBA. Dies ergaben ebenso die umfangreichen Recherchen zu den beiden Büchern, die zu unseren Justizskandalen erschienen sind.

Zunächst ist festzuhalten, dass sich der GBA, als auch die gesamte deutsche Justiz sich nicht an die in den gesetzlichen Vorschriften zum Geheimschutz, dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) und der Verschlusssachenanweisung (VSA) halten. Diese sind als Gesetze bei Staatsgeheimnissen bindend, da es sich um eingestufte Unterlagen im Rahmen von Landesverratsverfahren handelt. Bundesanwälte, Verteidiger und bei NATO-Geheimnissen auch Richter führen eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit gemäß § 2 SÜG aus und müssen zur Kenntnisnahme der angeblichen Geheimnisse gemäß § 9 SÜG zwingend eine Sicherheitsüberprüfung (Ü2) bis einschließlich geheim vorlegen. Die Verschlusssachenanweisung (VSA) bestätigt diese Anforderung in § 3 VSA und § 4 weist auf die Ermächtigung und ggfs. auf die Zulassung hin. Wer diese Anforderungen bei der Kenntnisnahme nicht erfüllt, ist bereits „Unbefugter“ im Sinne der §§ 94ff StGB. Das heißt, auch das ist Geheimnis-, bzw. Landesverrat, z.B. nach § 95 oder 97 StGB.

Die Anwendungserfordernis der Geheimschutzgesetzgebung, SÜG und VSA, wird von der deutschen Strafjustiz bestritten und folglich wurden die bisherigen Verfahren durch „Unbefugte“ durchgeführt, mit der Folge, dass z.B. Manfred Klag die ihm vorgehaltenen, angeblichen NATO-Geheimnisse auf seiner Internet-Seite <https://natospion.de> ohne Widerspruch von Justiz oder NATO veröffentlicht hat. Geheimhaltung während des Ermittlungs- und Gerichtsverfahrens gab es nicht. Zudem hatte der GBA selbst die nicht eingestuften NATO-Daten erst nachträglich zur geheimen Verschlusssache gemacht und die Ausdrücke für die Gerichtsakten „GEHEIM – amtlich geheimgehalten“ gestempelt, somit nachträglich gefälscht. Dennoch wurden sie auch als geheime VS nicht geheim gehalten.

Dieses Ignorieren der Geheimschutzgesetzgebung wurde sowohl bei Manfred Klag (OLG Koblenz), bei Thomas Meuter (OLG Düsseldorf, **III-7StS 1/19**), als auch bei Abdul Samadi (OLG Koblenz) festgestellt.

Wie ist das möglich, dass die Justiz an der Geheimschutzgesetzgebung vorbei verurteilen kann?

Sie kann es aufgrund der gesetzlichen Kommentare zum Landesverrat! Denn diese Kommentare sind auf dem Stand von „anno Tobak“ mit Rechtsprechungen, die noch in die 50ziger Jahre zurückreichen. Vom Sicherheitsüberprüfungsgesetz oder aktueller Verschlusssachanweisung ist da nichts zu lesen. Diese Gesetze, die für alle gelten, haben die Kommentatoren einfach verschlafen und missachtet. Nach den Kommentaren braucht man keine Sicherheitsüberprüfung, da sind Kenntnisnehmende einfach „aus der Natur der Sache“ befugt (Fischer § 93 Rn 10). Ein untragbarer Zustand in der Gesetzgebung.

Dabei hatte der Generalbundesanwalt die Voraussetzungen für Staatsgeheimnisse auf seiner Internetseite selbst gut beschrieben. Es hieß unter Spionage:

„Nach der Konzeption des Gesetzes [StGB] liegt die Bedeutungsschwelle der Information, bei deren Überschreitung ein Staatsgeheimnis angenommen werden kann, sehr hoch.

*Die geheimhaltungsbedürftigen Informationen sind nur Staatsgeheimnisse, wenn sie tatsächlich geheim gehalten werden. Durch **amtliche Sekretierung und tatsächlichen Schutz vor Kenntniserlangung durch Unbefugte** dürfen sie nur einem begrenzten Personenkreis zur Verfügung stehen.“*

Nachdem wir die Justiz auf seine Definition hingewiesen hatten, wurde diese Definition gelöscht und durch einen verbalen Larifari ersetzt. Wir müssen auch darauf hinweisen, dass Staatsgeheimnisse gemäß § 4(2) Nr. 2 SÜG tatsächlich geheime VS sein müssen. Es reicht nicht, irgendwelche Daten nachträglich als geheimhaltungsbedürftig zu erklären. Hier wird gerne und oft gegen Artikel 103 (2) GG verstoßen.

Insofern hat eine Klage gegen Manfred Klag beim LG Kaiserslautern (**Az. 5 Ns 6021 Js 22092/20**, das OLG Koblenz klar widerlegt und festgestellt, dass seine Veröffentlichung der angeblichen NATO-Geheimnisse und des geheim-eingestuften Urteils rechtens ist, da diese Sachverhalte bereits vorher offen waren.

Die Position der deutschen Justiz ist in Landesverratsverfahren als hoch flexibel einzustufen, denn sie nutzt alle Freiheiten, wie sie noch immer in den Kommentaren stehen, aber für ihren eigenen Schutz, z.B. um ihr erreichtes Urteil zu halten, nimmt sie auch die Geheimschutzgesetzgebung in Anspruch. Unsere Erfahrungen als ehemalige und zu Unrecht Angeklagte sind seitens der Justiz als rechtsstaatlich äußerst grenzwertig zu bezeichnen. Das wird uns auch von Juristen zweifelsfrei bestätigt.

Unabhängig von der Tatsache, ob Ihr Mandant schuldig oder nicht ist, erlauben wir uns Ihnen unsere Hilfe anzubieten, um Ihnen eine bessere Verteidigungsstrategie in diesem hoch politischen Falle zu ermöglichen. Unser Bestreben ist, dass Landesverratsverfahren nach geltendem Gesetz und Recht durchgeführt werden, so wie es in Sicherheitsbereichen von Militär und Nachrichtendiensten angewendet wird und nicht nach juristeneigenen, längst veralteten Rechtsprechungen und überholten Kommentaren. Manfred Klag hat 33 Jahre bei der NATO im Geheimschutz gearbeitet ohne jegliche Sicherheitsverletzung und Thomas Meuter war als Reserveoffizier bei der Bundeswehr im sicherheitsempfindlichen Bereich, Pressesprecher der wehrtechnischen Industrie sowie als Redakteur für Militärthemen ein Ü2-Sicherheitsüberprüfter rund 40 Jahre ohne eine juristische Beanstandung tätig. Wir kennen die Materie in Sachen Geheimschutz sehr gut und wurden beide von der Justiz einfach überfahren, weil unsere Verteidiger nicht mehr taten als den veralteten Kommentaren zu glauben und uns so schlecht verteidigen, was eine Verurteilung erleichterte. Nun kämpfen wir beide um eine Rehabilitation, da wir Opfer der Justiz und deren Willkür wurden.

Falls Sie als Strafverteidiger in Ihrem Verfahren über diese Thematik im Umgang mit Landesverratsverfahren von Betroffenen aus erster Hand informiert werden wollen, stehen wir Ihnen gerne für ein persönliches Gespräch in Berlin zur Verfügung. Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich aber auch gerne per Post, E-Mail oder Telefon an uns wenden.

Wir sind uns sicher Ihnen Informationen geben zu können, die Sie als Jurist interessieren dürften. Ferner könnten wir helfen, abgesicherte Information an die Medien geben zu können. Gerne hören wir von Ihnen oder der Kanzlei in diesem Zusammenhang. Über ein Treffen in Berlin würden wir uns sehr freuen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Meuter

Manfred Klag